

**Kriterien für die finanzielle Beteiligung
des Kommunalen Präventionsrates (KPR) der Hansestadt Rostock an
kriminalpräventiven Mikroprojekten
innerhalb der Hansestadt Rostock
(letzte Änderung vom 19.2.2015)**

1. Beteiligungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der KPR der Hansestadt Rostock gewährt nach Maßgabe dieser Kriterien eine finanzielle Beteiligung an kriminalpräventiven Mikroprojekten innerhalb der Hansestadt Rostock.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragsstellers auf finanzielle Beteiligung des KPR an kriminalpräventiven Mikroprojekten innerhalb der Hansestadt Rostock besteht nicht.
- 1.3 Rechtsgrundlage hierfür ist die jeweils gültige Richtlinie zur Förderung von Projekten der Kriminalitätsvorbeugung des Innenministeriums M-V (www.kriminalpraevention-mv.de).

2. Gegenstand der finanziellen Beteiligung des KPR

- 2.1 Der KPR beteiligt sich im Rahmen seiner Präventionsarbeit und seiner zur Verfügung stehenden Mittel finanziell an kriminalpräventiven Mikroprojekten innerhalb der Hansestadt Rostock, die unmittelbar oder mittelbar zur Verhinderung von Kriminalität beitragen.
- 2.2 Die finanzielle Beteiligung des KPR an kriminalpräventiven Mikroprojekten innerhalb der Hansestadt Rostock erfolgt entsprechend seiner jährlich festgelegten lokalen Strategie zur Umsetzung kriminalpräventiver Projekte.
Die lokale Strategie wird jährlich auf der Homepage bekanntgegeben (www.rostock.de/kpr).

3. Antragsstellung

- 3.1 Anträge von freien Trägern, Institutionen und Vereinen auf finanzielle Beteiligung des KPR an kriminalpräventiven Mikroprojekten innerhalb der Hansestadt Rostock werden jährlich ab dem 15.01. für das laufende Haushaltsjahr elektronisch vom KPR angenommen (praeventionsrat@rostock.de) und/oder müssen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Maßnahmebeginn eingehen.
- 3.2 Für die Antragsstellung ist generell der anliegende Antragsvordruck zu verwenden. (Anlage 1)
- 3.3 Über verspätete und unvollständige Anträge sowie über Anträge die nicht der lokalen Strategie zur Umsetzung kriminalpräventiver Projekte entsprechen, wird nachrangig entschieden.

4. Beteiligungs- /Unterstützungsvoraussetzungen

- Art, Umfang und Höhe -

- 4.1 Der Antragssteller muss seinen Sitz und seinen Wirkungsbereich innerhalb der Hansestadt Rostock haben.
- 4.2 Antragssteller die Zuwendungen/Förderungen/Beteiligungen für denselben Zweck von anderen Stellen des Landes erhalten, werden nicht berücksichtigt.

4.3 Beteiligungszusagen dürfen nur für solche kriminalpräventiven Mikroprojekte erfolgen, die noch nicht begonnen haben. Beteiligungszusagen können nur innerhalb eines Haushaltsjahres erfolgen. Eine Übertragbarkeit in das folgende Haushaltsjahr ist nicht möglich.

4.4 Die finanzielle Beteiligung des KPR innerhalb der Hansestadt Rostock an kriminalpräventiven Mikroprojekten gemäß Ziffer 1.1 beträgt **maximal 600,00 €**.

Ein und dasselbe Mikroprojekt, das bei verschiedenen Trägern, Institutionen, Vereinen u.a. in der Hansestadt Rostock durchgeführt wird, kann ebenfalls nur mit insgesamt maximal 600,00 € je Haushaltsjahr unterstützt werden.

An kriminalpräventiven Fachtagungen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 30 Personen, die sich klar von Projekten abgrenzen, kann der KPR sich innerhalb der Hansestadt Rostock bis zu maximal 999,00 € beteiligen. Honorarverträge mit den Referenten werden in der Regel direkt mit dem KPR abgeschlossen.

4.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Projekten der Kriminalitätsvorbeugung des Innenministeriums M-V (www.kriminalpraevention-mv.de).

An Geräteinvestitionen ab 410,00 € Kaufpreis, Verpflegungskosten und Verwaltungsaufwand beteiligt sich der KPR nicht.

4.6 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen zu 90% aus der Hansestadt Rostock kommen.

4.7 Der KPR beteiligt sich finanziell an einzelnen Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans. Diese Kosten müssen im Antrag klar benannt werden und eindeutig abrechenbar sein. Der KPR tritt hierbei als Kooperationspartner auf.

4.8 Der Antragssteller versichert, dass durch die Realisierung des Mikroprojektes keine Folgekosten entstehen, die durch den KPR getragen werden müssen.

4.9 Es werden nur die Kosten getragen, die tatsächlich entstanden sind. Eine Vorleistung von Geldern wird nicht gewährt.

4.10 In der Regel werden innerhalb eines Haushaltsjahres höchstens zwei Anträge auf finanzielle Beteiligung an kriminalpräventiven Mikroprojekten von einem Träger, einem Verein, einer Institution etc. angenommen.

4.11 Auf die finanzielle Beteiligung durch den KPR ist in geeigneter Form hinzuweisen. Das **KPR-Logo** kann dem Antragsteller über die Geschäftsstelle (ggf. unter Auflagen) zur Verfügung gestellt werden.

5. Beteiligungszusage

5.1 Über die Zusage an einer finanziellen Beteiligung des KPR an kriminalpräventiven Mikroprojekten innerhalb der Hansestadt Rostock entscheidet im Auftrag des KPR die AG Finanzen nach Maßgabe dieser Kriterien.

5.2 Dem Antragsteller wird die finanzielle Beteiligungszusage formlos per E-Mail mitgeteilt. In der Anlage erhält der Antragssteller die jeweils gültige Richtlinie zur Förderung von Projekten der Kriminalitätsvorbeugung des Innenministeriums M-V sowie diese Kriterien.

5.3 Der KPR behält sich das Recht vor – nach Absprache mit dem Antragsteller – bei der Durchführung der Maßnahme eine Hospitation vorzunehmen.

6. Rechnungsmodalitäten/ Verwendungsnachweise

Folgende Verwendungsnachweise sind dem KPR, bis spätestens 30.11. eines laufenden Haushaltsjahres einzureichen:

1. Rechnungen mit Originalbelegen (z.B. Quittungen für verauslagte Gelder)
2. Bestätigung (Anlage 2)
3. Sachbericht mit Fotos (Qualifizierungsnachweise, Stundennachweise/Tätigkeitsnachweise)
4. Teilnehmerlisten im Original

Hinweise:

- Rechnungen sind mit folgenden Angaben in der Regel direkt an den KPR zu richten: Projektbezeichnung/Projekttitle, Rechnungsnummer, Empfänger, Angaben zum Kreditinstitut (Kontonummer, BLZ, Kreditinstitut), Verwendungszweck und Fälligkeit.
- Der Sachbericht informiert über die Verwendung der finanziellen Beteiligung des KPR, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme gemäß Zielsetzung, Nachhaltigkeit, Art und Umfang der Aktivitäten, Ort und Zeitraum der Maßnahme.

7. Beschluss

Diese Kriterien wurden von der AG Finanzen aufgestellt, am 31.01.2013 beschlossen und am 19.02.2015 zuletzt überarbeitet. Der KPR wurde über diese Verfahrensregelung informiert.

Ab März 2015 erfolgt die finanzielle Beteiligung des Kommunalen Präventionsrates (KPR) der Hansestadt Rostock an kriminalpräventiven Mikroprojekten innerhalb der Hansestadt Rostock anhand dieser Kriterien.



*Koordinatorin des Kommunalen Präventionsrates
der Hansestadt Rostock*

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Antrag auf finanzielle Beteiligung des KPR an kriminalpräventiven Mikroprojekten |
| Anlage 2 | Bestätigung über die Mittelverwendung |